

# DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

## In diesem Heft

### Beiträge

<b>Batteriegelgesetz soll novelliert werden</b>	<b>1</b>
<b>Umweltschutz und Abfallrecht – EU-Richtlinien sorgen für Umbau des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Verpackungsgesetzes</b>	<b>6</b>
<b>LED-Beleuchtung: Deutschland hat großen Nachholbedarf</b>	<b>8</b>
<b>Klimawandel hat gravierende Folgen für Meere und Polargebiete</b>	<b>11</b>
<b>Ressourceneinsatz entlang der Lieferkette gewinnbringend planen</b>	<b>12</b>

### Rubriken

<b>Kurz gemeldet</b>	<b>13</b>
<b>Impressum</b>	<b>13</b>
<b>Rechtsentscheid: Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im vereinfachten BImSchG-Verfahren</b>	<b>14</b>
<b>Neue und geänderte Vorschriften</b>	<b>15</b>
<b>Publikationen &amp; Produkte</b>	<b>16</b>
<b>Termine</b>	<b>16</b>

## Batteriegelgesetz soll novelliert werden

**Die Bundesregierung plant eine Novellierung des Batteriegelgesetzes. Der erste Arbeitsentwurf einer Neufassung wurde im Juli 2019 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgelegt. Hintergrund der geplanten Änderungen sind die offenbar wachsenden Probleme bei der Rücknahme und Entsorgung alter Gerätebatterien, die zu einem zunehmenden Wettbewerb zwischen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem (GRS) und den herstellereigenen Rücknahmesystemen sowie zu Erhöhungen der Entsorgungskostenbeiträge geführt haben. Die Novelle soll bewirken, dass langfristig tragfähige Lösungen für eine flächendeckende Sammlung von Gerätealtbatterien, ein wirtschaftliches Gesamtsystem und ein qualitativ hochwertiges Batterierecycling gefunden werden.**

Diese Ziele sollen u.a. mit einer Registrierungspflicht der Hersteller, einer Akkreditierungspflicht der herstellereigenen Systeme und einem Lastenausgleich für nicht wertstoffhaltige Batterien erreicht werden. Indes stellt die angestrebte Anpassung des Batteriegelgesetzes voraussichtlich nur eine Übergangslösung bis zur anstehenden Novelle der europäischen Batterie-Richtlinie dar, die von der Europäischen Kommission für das nächste Jahr vorgesehen ist.

### Die Änderungen im Einzelnen

Der Anwendungsbereich des Batteriegelgesetzes bleibt unverändert. In allen Fällen, in denen das Batteriegelgesetz keine speziellen Regelungen enthält, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und seine Verordnungen anzuwenden. Ergänzend soll gemäß dem Neuentwurf bestimmt werden, dass die

Nachweispflichten des § 50 Abs. 1 KrWG entfallen, wenn Handel, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Behandlungsanlagen für Altfahrzeuge oder Elektroaltgeräte von ihnen gesammelte oder bei ihnen anfallende Industrie- und Fahrzeugaltbatterien den Einrichtungen zur Erfassung und Behandlung von Altbatterien überlassen.

Bei den Begriffsbestimmungen des Gesetzes wird der Begriff des Herstellers erweitert. Wenn unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigte, zum Weitervertrieb bestimmte Batterien gewerbsmäßig eingeführt werden, soll der Auftraggeber zukünftig als Hersteller im Sinne des Gesetzes gelten. Das gleiche gilt bei Einfuhr und Belieferung eines Auftraggebers mit Batterien, die zum Zusammenbau als Batteriesatz bestimmt sind. Die Abgabe solcher

Batterien an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen (im Sinne des Gesetzes: Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung). Hersteller mit Sitz im Ausland ohne Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen nunmehr eine (natürliche oder juristische) in Deutschland niedergelassene Person als Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung der Herstellerpflichten gemäß dem Batteriegelgesetz beauftragen. Diese Regelung entspricht derjenigen für die Rücknahme von Elektroaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

### **Registrierungs- statt Anzeigepflicht der Hersteller**

Derzeit sind die Hersteller verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von Batterien die gemäß der Durchführungsverordnung zum BattG festgelegten Daten anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht soll durch eine Registrierungspflicht bei der zuständigen Behörde (wie bisher das Umweltbundesamt (UBA)) ersetzt werden. Der Antrag auf Registrierung muss bestimmte, abschließend festgelegt Angaben beinhalten; diese sind:

- Name und Adresse des Herstellers oder seines Bevollmächtigten (mit Angaben zu dem von ihm vertretenen Hersteller),
- Name einer vertretungsberechtigten natürlichen Person des Herstellers,
- eine amtliche Registernummer des Herstellers (z.B. Handelsregisternummer), einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers,
- der Markenname, unter dem das Inverkehrbringen beabsichtigt ist,
- die Batterieart (Geräte-, Industrie- oder Fahrzeugbatterien), die der Hersteller in Verkehr bringen will.

Herstellern, die bereits gemäß den bisherigen Bestimmungen das Inverkehrbringen von Batterien angezeigt haben, wird für die Beantragung der Registrierung eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des novellierten Batteriegelgesetzes eingeräumt.

Darüber hinaus ist dem Antrag auf Registrierung beim Inverkehrbringen von Gerätebatterien eine Bestätigung

des Systembetreibers, dass sich der Hersteller am Gemeinsamen oder an einem herstellereigenen Rücknahmesystem beteiligt, beizufügen; in der Bestätigung muss die Teilnehmernummer des Gemeinsamen Rücknahmesystems oder, bei Beteiligung an einem herstellereigenen System mit Beauftragung eines gemeinsamen Dritten als Systembetreiber, dessen Handelsregisternummer mit angegeben werden. Bei der Registrierung für Fahrzeug- und Industriebatterien ist eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer Rückgabemöglichkeit entsprechend den Anforderungen des § 8 BattG zusammen mit einer Beschreibung beizufügen, aus der hervorgeht, wie die Vertreiber sowie Erstbehandlungsanlagen für Elektroaltgeräte und Demontageeinrichtungen für Altfahrzeuge die gesammelten bzw. anfallenden Batterien in zumutbarer und kostenfreier Weise zurückgeben können.

### **Rücknahmepflichten der Hersteller**

Die Hersteller werden verpflichtet, neben den vom Handel zurückgenommenen und den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gesammelten Altbatterien auch Gerätealtbatterien unentgeltlich zurückzunehmen, die in einer freiwilligen Sammelstelle gemäß dem neuen § 13a BattG erfasst wurden. Die zurückgenommenen Altbatterien sind zu verwerten oder, wenn eine Verwertung nicht möglich ist, zu beseitigen. Der neu in das Batteriegelgesetz aufgenommene § 13a soll es ermöglichen, dass auch gemeinnützige, gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen an der Sammlung von Gerätealtbatterien mitwirken können. Die freiwilligen Sammelstellen haben die gesammelten und anfallenden Gerätealtbatterien dem Gemeinsamen oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem zu überlassen. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Rücknahmesystem, in der mindestens die Art und der Ort der Rückgabe zu regeln sind.

Wie bisher muss der Hersteller darüber hinaus auch Altbatterien, die bei der Behandlung von Elektroaltgeräten

nach den Vorschriften des ElektroG und bei der Behandlung von Altfahrzeugen gemäß Altfahrzeug-Verordnung anfallen, zurücknehmen.

### **Neuregelung der Systembeteiligungspflicht**

Mit einem neu eingefügten § 5a soll eine Neujustierung der Beteiligungspflicht der Hersteller von Gerätealtbatterien am Gemeinsamen Rücknahmesystem vorgenommen werden. Festgelegt wird zunächst eine generelle Beteiligungspflicht der Hersteller am Gemeinsamen System. Es ist jedoch möglich, aus dem GRS auszutreten, wenn der Hersteller für die von ihm in Verkehr gebrachten Gerätebatterien

- ein eigenes Rücknahmesystem individuell oder zusammen mit anderen Herstellern einrichtet und betreibt, auch unter Beauftragung eines gemeinsamen Dritten, oder
- einem bestehenden herstellereigenen Rücknahmesystem beitrifft.

In beiden Fällen muss der Hersteller seinen Austritt unverzüglich dem UBA als Änderungsmitteilung seiner bestehenden Registrierung melden und dabei mitteilen, welches herstellereigene System er einrichten bzw. welchem System er sich anschließen will. Hersteller-eigene Systeme müssen wie bisher von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Wird die Genehmigung vor Ablauf des Zeitraums widerrufen, für den sich ein Hersteller an einem herstellereigenen Rücknahmesystem beteiligt hat, endet die Systembeteiligung mit dem Datum, an dem der Widerruf der Genehmigung wirksam wird.

### **Gemeinsames Rücknahmesystem (§ 6 BattG-E)**

Die verbindliche Feststellung, dass das Gemeinsame Rücknahmesystem eingerichtet ist, obliegt wie bisher dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Reaktorsicherheit (BMU) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMW). Durch einen neu eingefügten Absatz 2a wird bestimmt, dass das BMU im Einvernehmen mit dem BMW die bestehende Feststellung des Gemeinsamen Systems entziehen kann, wenn es seine Pflichten

einschließlich der neu eingeführten Ausgleichspflichten (finanzieller Ausgleich unter den Rücknahmesystemen, siehe unten) schwerwiegend verletzt, oder es die festgelegten Sammelziele wiederholt nicht erreicht. Die Feststellung kann auch dann entzogen werden, wenn sämtliche am Markt tätigen Hersteller aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem ausgetreten sind oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Pflichten des Gemeinsamen Systems sollen wie folgt ergänzt werden:

- die Pflicht zur flächendeckenden Rücknahme von Gerätebatterien von allen angeschlossenen Rücknahmestellen wird auf die Abholung aus freiwilligen Sammelstellen erweitert,
- die Abholung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen, sobald beim Handel und bei freiwilligen Sammelstellen eine Abholmenge von 30 kg sowie bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und bei Behandlungsanlagen für Elektroaltgeräte oder Altfahrzeuge eine Abholmenge von 90 kg erreicht wurde,
- den angeschlossenen Rücknahmestellen müssen den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende Transportbehältnisse und Verpackungen zur Nutzung bereitgestellt werden,
- die bisher schon erforderliche Offenlegung der Kosten für Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien gegenüber dem UBA hat jährlich bis zum 30. April des Folgejahres für das vorausgegangene Kalenderjahres zu erfolgen.

Dem Gemeinsamen System sollen darüber hinaus bestimmte Informationspflichten auferlegt werden. Zu veröffentlichen sind gemäß dem Entwurf zukünftig:

- die Erfüllung der neu eingeführten Verwertungsziele (Verwertungseffizienzen) nach dem diesbezüglich erweiterten § 14 BattG (siehe unten) im eigenen System,
- seine Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,



- die von den beteiligten Herstellern geleisteten Entsorgungskostenbeiträge (bezogen auf die in Verkehr gebrachte Menge (Stückzahl) oder Masse an Gerätebatterien sowie
- das Verfahren für die Auswahl der Entsorgungsleistung.

### Herstellereigene Rücknahmesysteme (§ 7 BattG-E)

Die Vorschriften für herstellereigene Systeme zur Rücknahme von Gerätealtbatterien sollen wie folgt ergänzt werden:

- Schließen sich mehrere Hersteller zu einem System zusammen, muss der Genehmigungsantrag die zusammenwirkenden Hersteller eindeutig benennen.
- Änderungen von im Genehmigungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Betriebs muss der Betreiber des herstellereigenen Rücknahmesystems der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen.
- Die Betreiber von herstellereigenen Rücknahmesystemen sollen zukünftig der zuständigen Behörde jedes Jahr eine insolvenz sichere Garantie zugunsten des Gemeinsamen Rücknahmesystems nachweisen. Maßgeblich für die Höhe der Garantie sind die Mengen der in Verkehr gebrachten Mengen an Gerätebatterien der jeweils beteiligten Hersteller und die Kosten des Gemeinsamen Rücknahmesystems (für

Rücknahme, Sortierung, Entsorgung einschließlich der Gemeinkosten). Die Garantie kann wahlweise in Form einer Bürgschaft oder einer Garantie auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers oder durch Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung im Sinne des § 232 Abs. 1 BGB erbracht werden.

- Für herstellereigene Rücknahmesysteme, in denen sich mehrere Hersteller zusammengeschlossen haben, gelten künftig die gleichen Informationspflichten wie sie für das GRS eingeführt werden sollen (siehe vorheriger Abschnitt).

Herstellereigene Rücknahmesysteme, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes bereits genehmigt sind, gelten längstens bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin als genehmigt. Die Pflicht zur Stellung einer Garantie gilt erst ab dem 1. Januar 2022.

### Ökologische Gestaltung der Beiträge

Sowohl das GRS als auch die herstellereigenen Systeme sollen dazu verpflichtet werden, die Bemessung der Herstellerbeiträge so zu gestalten, dass bei der Herstellung von Gerätebatterien Anreize geschaffen werden, um die Verwendung von gefährlichen Stoffen zu minimieren und die Verwendung von Rezyklaten zu fördern (neuer § 7a BattG-E). Auch sollen bei der Bemessung der Beiträge die Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit

und Recyclingfähigkeit der Gerätebatterien berücksichtigt werden; dabei soll sich das Entgelt an den einzelnen chemischen Systemen der Gerätebatterien orientieren. Die Bestimmungen des neuen § 7a sollen ab dem 1. Januar 2023 gelten.

### **Finanzieller Ausgleich unter den Rücknahmesystemen**

Mit dem ebenfalls neuen § 7b soll ein Lastenausgleich zwischen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem und den herstellereigenen Systemen eingeführt werden. Beide sollen sich gemäß § 7b Abs. 1 BattG-E untereinander jährlich zum finanziellen Ausgleich für die jeweils im eigenen System erreichten Rücknahmequoten verpflichten; dies gilt für alle Geräte-Alt Batterien, die nicht Blei-Säure-Batterien sind (im Entwurf als Nicht-Blei-Alt Batterien bezeichnet). Hierzu ermittelt die zuständige Behörde (UBA) auf der Basis der durch das UBA geprüften Dokumentationen der Rücknahmesysteme für das vorangegangene Kalenderjahr die deutschlandweite Rücknahmequote für Nicht-Blei-Alt Batterien (Gesamtrücknahmequote) sowie die jeweils in einem Rücknahmesystem erreichte Rücknahmequote für Nicht Blei-Alt Batterien.

Ist in einem Rücknahmesystem erreichte Rücknahmequote niedriger als die Gesamtrücknahmequote, muss das betreffende Rücknahmesystem einen Ausgleichsbetrag an diejenigen Rücknahmesysteme leisten, deren Rücknahmequote die Gesamtrücknahmequote übersteigt. Die Verpflichtung zum Ausgleich bemisst sich dabei an der Differenz zwischen der im jeweiligen Rücknahmesystem erreichten Rücknahmequote und der Gesamtrücknahmequote. Der Ausgleich umfasst die Masse an Nicht-Blei-Alt Batterien, die zur Erreichung der Gesamtrücknahmequote im jeweiligen Rücknahmesystem zusätzlich erforderlich gewesen wären (Massendifferenz). Der zu leistende Ausgleichsbetrag wird berechnet, indem die Massendifferenz des jeweiligen Rücknahmesystems mit den durchschnittlichen Preisen des Gemeinsamen Rücknahmesystems für Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Geräte-Altbat-

terien (alle chemischen Systeme und Typengruppen, jedoch ohne Blei-Säure-Alt Batterien) multipliziert wird. Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der Feststellungen des UBA und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Feststellung fällig.

Die neuen Regelungen zum finanziellen Ausgleich sollen erstmals für das Kalenderjahr 2021 angewandt werden.

### **Gemeinsame Informationspflichten**

Neben den Ausgleichspflichten enthält der neue § 7b auch Informationspflichten, denen alle Rücknahmesysteme (gemeinsames und herstellereigene) unterliegen (Abs. 2). Alle Rücknahmesysteme sollen verpflichtet werden, die Endnutzer in angemessenem Umfang über ihre Verpflichtung, Gerätebatterien einer von sonstigen Abfällen getrennten Erfassung zuzuführen, sowie über die eingerichteten Rücknahmestellen und Rücknahmemöglichkeiten zu informieren. Die Rücknahmesysteme müssen eine gemeinsame einheitliche Kennzeichnung für Rücknahmestellen entwerfen, sie den Rücknahmestellen zur Verfügung stellen und für ihre Nutzung werben. Die Information muss in regelmäßigen Zeitabständen wiederholt werden und soll sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten.

Bei der Vorbereitung der Informationsmaßnahmen sind kommunale Abfallberatungsstellen, Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbände sowie Bund und Länder zu beteiligen. Die verpflichteten Rücknahmesysteme dürfen gemeinschaftlich auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Dieser Dritte hat einen Beirat einzurichten, dem die genannten Akteure angehören. Die Kosten der Informationsmaßnahmen tragen die Rücknahmesysteme entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil an neu in Verkehr gebrachten Gerätebatterien.

### **Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien**

Hinsichtlich der Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien sieht der Entwurf keine Änderungen der bishe-

rigen Regelungen vor. Es bleibt also bei der Verpflichtung der Hersteller, den Vertreibern für die von ihnen zurückgenommenen Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien sowie den Behandlungseinrichtungen für die dort anfallenden Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe anzubieten und die zurückgenommenen Alt Batterien zu verwerten. § 8 BattG wird jedoch ergänzt um eine ausdrückliche Verpflichtung der Hersteller, die finanziellen und organisatorischen Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihren Rücknahmepflichten nachkommen zu können.

### **Verwertung und Beseitigung von Alt Batterien**

§ 14 BattG wird ergänzt um konkrete Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Alt Batterien. Demzufolge besteht eine Behandlung nach dem Stand der Technik immer mindestens aus der Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren. Für die Verwertung werden Mindestziele in Form von Verwertungseffizienzen eingeführt:

- Bei Blei-Säure-Batterien beträgt die Verwertungseffizienz 65 Prozent der durchschnittlichen Masse dieser Batterieart; dabei ist der Bleigehalt stofflich so zu verwerten, dass das wirtschaftlich zumutbare und technisch erreichbare Höchstmaß erzielt wird.
- Bei Nickel-Cadmium-Alt Batterien beträgt die Verwertungseffizienz 75 Prozent der durchschnittlichen Masse dieser Batterieart bei einem Höchstmaß an stofflicher Verwertung des Cadmiumgehalts, das wirtschaftlich zumutbar und technisch erreichbar ist.
- Bei sonstigen Alt Batterien beträgt die Verwertungseffizienz 50 Prozent der durchschnittlichen Masse.

Behandlung und Lagerung von Alt Batterien (einschließlich der nur vorübergehenden Lagerung) in Behandlungsanlagen dürfen nur an Standorten mit undurchlässiger Oberfläche und geeigneter, wetterbeständiger Abdeckung oder in geeigneten Behältnissen erfolgen (neuer Absatz 2a).

## Erfolgskontrolle der Rücknahmesysteme

Die im bisherigen Batteriegesetz vorgesehenen Instrumente der Erfolgskontrolle (Erstellung einer jährlichen Dokumentation über die erreichten Sammel- und Verwertungsergebnisse durch die Rücknahmesysteme und Vorlage beim UBA) bleiben erhalten. Jedoch muss die Dokumentation jetzt zusätzlich Angaben zur Verteilung der jährlichen Kosten auf die einzelnen Hersteller mit Blick auf die ökologische Gestaltung der Beiträge nach dem neuen § 7a BattG-E enthalten. Auch muss die Dokumentation vor der Vorlage nunmehr zwingend (und nicht mehr nur auf Verlangen des UBA) durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft und bestätigt werden. Wird von der neu eingeführten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Stiftung Elektroaltgeräte-Register (ear) mit hoheitlichen Aufgaben zu beauftragen, übermittelt das UBA die Dokumentation der Rücknahmesysteme auch an die beliehene Stelle, einschließlich der Kosten des Gemeinsamen Rücknahmesystems für Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien.

## Aufgaben und Befugnisse des UBA

Die neuen Paragraphen 19 und 20 des Entwurfs bezeichnen die Aufgaben und Befugnisse des UBA als zuständige Behörde. Hierzu legt § 19 zunächst das UBA als allein zuständige Behörde fest. § 20 führt anschließend alle Aufgaben des UBA im Rahmen des Batteriegesetzes auf. Diese sind

- die Registrierung der Hersteller auf deren Antrag sowie die Erteilung einer Registrierungsnummer,
- in Zusammenhang mit der Registrierung die Entgegennahme der Bestätigung der Beteiligung eines Herstellers, die durch das jeweilige Rücknahmesystem erteilt wird,
- die Genehmigung von herstellereigenen Rücknahmesystemen und in Dreijahresabständen die Überprüfung auf Fortbestehen der Genehmigungsvoraussetzungen,
- das Einrichten und Zurverfügungstellen eines elektronischen Da-

tenverarbeitungssystems auf der Homepage des UBA, über das die Registrierungen und die Genehmigung herstellereigener Systeme beantragt sowie die Herstellerbestätigungen entgegengenommen werden,

- die Feststellung der Gesamtrücknahmequote und der Rücknahmequoten der einzelnen Rücknahmesysteme, des Gesamtkostensatzes und der Beträge zum Kostenausgleich bei Nicht-Blei-Alt-Batterien zum 31. Juli jeden Kalenderjahres,
- die Veröffentlichung der bei der Registrierung eingereichten Herstellerdaten, untergliedert nach den Herstellern von Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien, mit den jeweiligen Batteriearten, Marken sowie dem angeschlossenen Rücknahmesystem (bei Gerätebatterien).

Das UBA ist berechtigt, erteilte Herstellerregistrierungen zu widerrufen, wenn ein Hersteller die Beteiligung an einem Rücknahmesystem nach § 5a nicht nachweist, Batterien wiederholt nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Ebenso kann das UBA die Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems widerrufen, wenn dessen Betreiber keine Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Alt-Batterien vorlegt, seine Rücknahmepflichten schwerwiegend verletzt, nicht nur unwesentlich gegen eine mit seiner Genehmigung verbundene Auflage verstößt, seine Kostenausgleichspflichten für Nicht-Blei-Alt-Batterien nicht erfüllt oder wenn kein Hersteller beim Betrieb eines gemeinsamen Rücknahmesystems mehr mitwirkt.

## Beleihung der Gemeinsamen Stelle nach ElektroG

Das UBA soll gemäß § 21 BattG-E ermächtigt werden, die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (ear), mit den in § 20 BattG-E festgelegten Aufgaben und darüber hinaus mit der Berechnung der erzielten Rücknahmequoten für Nicht-Blei-Alt-Batterien

im Rahmen der Ausgleichsregelungen des § 7b BattG-E zu beleihen. Eingeschlossen sind die Vollstreckung, die Rücknahme und der Widerruf der hierzu ergangenen Verwaltungsakte. Die Stiftung ear muss die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gewährleisten. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Geschäftsführung zuverlässig und fachlich geeignet ist, die notwendige Ausstattung und Organisation vorhanden ist und wenn die Vorschriften zum Datenschutz und zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden. In die Beleihung kann die Befugnis eingeschlossen werden, Gebühren und Auslagen für die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu erheben. Soweit bei der Erfüllung der Aufgaben ein Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung gedeckt ist, oder wenn die Befugnis zur Gebührenerhebung nicht übertragen wird, ersetzt das UBA der Gemeinsamen Stelle die entstandenen Kosten und Auslagen.

Die beliehene Gemeinsame Stelle untersteht hinsichtlich ihrer Funktion im Rahmen des BattG der Rechts- und Fachaufsicht des UBA. Bei Nichterfüllung der übertragenen Aufgaben darf das UBA die Aufgaben selbst durchführen oder im Einzelfall auch durch einen Beauftragten durchführen lassen. Es darf der gemeinsamen Stelle die Kosten in Rechnung stellen, die ihm für die Rechts- und Fachaufsicht entstehen. Die Beleihung endet, wenn die gemeinsame Stelle aufgelöst ist oder wenn sie widerrufen wird, weil die Gemeinsame Stelle die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt. Die beliehene Stelle kann die Beendigung der Beleihung jederzeit beim UBA beantragen. In diesem Fall entspricht das UBA dem Antrag innerhalb einer Frist, die zur Übernahme der Aufgaben erforderlich ist.

*Dr. Martin Albrecht  
martin.albrecht@abfallrecht.org*